

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Stadtarchivs Tirschenreuth
(Stadtarchiv-Benutzungsgebührensatzung)
vom 19. Mai 2009**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 152), erlässt die Stadt folgende

S a t z u n g :

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Tirschenreuth werden Gebühren und Auslagen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühren, Auslagen**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Tirschenreuth bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft einheitlich 20,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend.
- (3) Kopien, Lichtbildaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

Schwarz-Weiß-Kopie	DIN A 4	je	0,50 Euro
	DIN A 3	je	1,00 Euro
Farbkopien	DIN A 4	je	1,00 Euro
	DIN A 3	je	2,00 Euro

Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben.

- (4) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.
- (5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben:
1. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro,
 2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art Postgebühren und die Versandkosten,
 3. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben, für
- a) Amts- und Rechtshilfesachen für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
 - b) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayrischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlich Rechts der Bundesrepublik Deutschland
 - c) rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 2 kann Abstand genommen werden, wenn
- a) Benutzer nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke verfolgen,
 - b) die Benutzung im Interesse der Stadt Tirschenreuth liegt.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs Tirschenreuth und werden mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

§ 6
Beglaubigungen

Die Gebühren für Beglaubigungen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Tirschenreuth und dem kommunalen Kostenverzeichnis hierzu.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, 19. Mai 2009
Stadt Tirschenreuth

gez.
Stahl Erster Bürgermeister